

MERKBLATT

und rechtliche Hinweise zur behördlichen Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 1616 ff BGB) umfassend und abschließend geregelt. **Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat Ausnahmecharakter.**

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung ist nach § 3 Absatz 1 Namensänderungsgesetz nur möglich, sofern ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Zur Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Namensträgers an der Namensänderung gegenüber den entgegenstehenden Interessen anderer Beteiligter und den Grundsätzen der Namensführung. Zu diesen Grundsätzen der Namensführung gehören insbesondere die soziale Ordnungsfunktion des Namens, sowie das sicherheitspolitische Interesse an der Behaltung der bisherigen Namensführung. Denn dem Familiennamen kommt eine gewichtige Ordnungsfunktion zu. Er ist ein äußeres Kennzeichen der Person zu Unterscheidung von anderen Personen. Seine Eignung als Identifizierungsmerkmal wird umso geringer, je weiter der Rahmen der Änderungen gesteckt ist. Ausfluss dieser Erkenntnis ist der Grundsatz, dass der Familienname weitgehend unveränderbar sein soll – Grundsatz der Namenskontinuität. Danach steht der Name nicht zur freien Verfügung seiner Träger, sondern kann grundsätzlich nur durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – geändert werden (z. B. durch Eheschließung, Einbenennung des Kindes in die neue Familie, Bestimmung des Namens nach der Begründung der gemeinsamen Sorge, Wiederannahme des Geburtsnamens nach der Scheidung usw.).

Bei Kindern und Heranwachsenden wiegt der Gesichtspunkt der Beibehaltung des überkommenen Namens weniger schwer als bei Erwachsenen, die im Berufsleben, im Rechtsverkehr und Behörden gegenüber schon häufiger unter ihrem Familiennamen in Erscheinung getreten sind.

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind gemäß § 1 Namensänderungsgesetz deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD sowie heimatlose Ausländer mit gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz in der BRD.

Für beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen stellt jeweils der gesetzliche Vertreter oder Vormund, Pfleger oder (rechtlicher) Betreuer den Antrag. Ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die **Änderung eines Familiennamens erstreckt sich**, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person zusteht. Für minderjährige Kinder auf die sich die Namensänderung erstreckt, ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Ergibt sich bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Gewichtung ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so wird dem Antrag in der Regel stattgegeben. Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, so wird der Antrag förmlich abgelehnt.

Fallgruppen für das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“

Bei der **Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen** ist in Betracht zu ziehen, ob die Änderung des Familiennamens auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründe für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Dem Antrag **eines Pflegekindes auf Änderung seines Familiennamens in den Familiennamen der Pflegeeltern** kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (Adoption) nicht oder noch nicht in Frage kommt.

Anstößig oder lächerlich klingende Familiennamen oder Familiennamen, die Anlass zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen geben können, rechtfertigen in der Regel eine Namensänderung.

Schwierigkeiten in der Aussprache oder Schreibweise eines Familiennamens rechtfertigen in der Regel dann eine Namensänderung, wenn sie zu einer nicht unwesentlichen Behinderung bzw. Beeinträchtigung des Antragstellers führen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ob ein wichtiger Grund für die Namensänderung vorliegt, wird im Einzelfall entschieden.